

BGer 4A_608/2023 vom 8. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_608_2023

FR: TF 4A_608/2023 du 8 mars 2024

IT: TF 4A_608/2023 del 8 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Soweit der Vizepräsident des Handelsgerichts das vorliegende Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens HOR.2021.17 sistierte, stellt seine Verfügung vom 13. November 2023 einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid dar (vgl. BGE 138 III 190 E. 6). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1; 134 V 138 E. 3; 133 III 645 E. 2.2).

In der Hauptsache geht es um eine gesellschaftsrechtliche Klage und damit um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer einzigen kantonalen Instanz im Sinne von Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG . Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin besteht kein Streitwerterfordernis, weil das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG ; BGE 139 III 67 E. 1.2; 138 III 799 E. 1.1; Urteil 4A_581/2022 vom 2. Juni 2023 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 149 III 355).

Nach der Rechtsprechung muss bei Beschwerden gegen einen Zwischenentscheid über die Sistierung des Verfahrens die Zulässigkeitsvoraussetzung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt sein, wenn die beschwerdeführende Partei wie vorliegend mit hinreichender Begründung rügt, die Sistierung verletze das Beschleunigungsgebot, indem sie aufzuzeigen versucht, die strittige Sistierung führe dazu, dass in Anbetracht der Natur des betroffenen Prozesses nicht innerhalb angemessener Frist mit einem Urteil gerechnet werden könne (BGE 138 III 190 E. 6; 138 IV 258 E. 1.1; 137 III 261 E. 1.2.2; 134 IV 43 E. 2.5; je mit Hinweisen).

Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.2

Der Entscheid über die Sistierung eines Verfahrens gemäss Art. 126 ZPO stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG dar (Urteile 5A_558/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 4.1; 5A_873/2015 vom 22. April 2016 E. 5.2.1; 5A_878/2014 vom 17. Juni 2015 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 141 III 270). Entsprechend kann in der Beschwerde an das Bundesgericht nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

E. 2.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 140 III 115 E. 2, 264 E. 2.3). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb das vorliegende Verfahren sistiert wird, bis das Verfahren HOR.2021.17 rechtskräftig abgeschlossen ist.

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung ist die Sistierung eines Verfahrens nur ausnahmsweise zulässig. Im Zweifel hat das Beschleunigungsgebot Vorrang (BGE 135 III 127 E. 3.4; 119 II 386 E. 1b; Urteile 4A_175/2022 vom 7. Juli 2022 E. 5.2.1; 5A_218/2013 vom 17. April 2013 E. 3.1). Allerdings ist aus prozessökonomischen Gründen und wegen der Gefahr widersprüchlicher Urteile zu vermeiden, dass sich mehrere Gerichte gleichzeitig mit identischen Fragen beschäftigen. Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit es verlangt. Die Aussetzung des Verfahrens ist namentlich zulässig, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. In diesem Sinne ist ein Spannungsfeld mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot nach Art. 29 Abs. 1 BV hinzunehmen (vgl. auch BGE 141 III 549 E. 6.5).

E. 3.3

Die Vorinstanz sistierte das vorliegende Verfahren bereits mehrfach aus unterschiedlichen Gründen: So erfolgte die Sistierung vom 25. Juni 2020 bis zur rechtskräftigen Bestätigung oder Aufhebung des Urteils des Juzgado Quinto de Circuito de lo Civil del Primer Circuito Judicial de Panamá vom 2. Mai 2019, während die Sistierung vom 5. Mai 2022 bis zur Bereinigung des öffentlichen Registers in Panama angeordnet wurde. Die nunmehr angefochtene Sistierung wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens HOR.2021.17 ausgesprochen.

E. 3.4

Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist der Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2 ; 136 I 184 E. 2.2.1). Auch gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG sind Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, den Parteien schriftlich zu eröffnen und müssen namentlich die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen enthalten (Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. zum Verhältnis der beiden Bestimmungen das Urteil 5A_266/2020 vom 26. Mai 2020 E. 4.1 mit Hinweisen).

Aus dem Entscheid muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; 138 IV 81 E. 2.2; 135 II 145 E. 8.2; je mit Hinweisen). Die Begründungspflicht dient dazu, den Parteien die für den Entscheid massgebenden Umstände zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich ein Bild über die Tragweite machen, ihn auf seine Richtigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls sachgemäss anfechten können (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1). Genügt ein Entscheid diesen Anforderungen nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; Urteil 5D_10/2014 vom 25. März 2014 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. zur Kasuistik: GRÉGORY BOVEY, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 23 ff. zu Art. 112 BGG ; HANSJÖRG SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 47 zu Art. 112 BGG).

Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorträgt, enthält die angefochtene Verfügung keine Begründung für die neuerliche Sistierung. Es ergibt sich nur aus dem Dispositiv, dass das vorliegende Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens HOR.2021.17 sistiert wird. Aus welchen Gründen die Vorinstanz zur Sistierung gelangt, lässt sich der angefochtenen Verfügung nicht entnehmen.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, darüber zu mutmassen, weshalb die Vorinstanz die Erledigung des vorliegenden Verfahrens vom rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens HOR.2021.17 abhängig machte. Es darf sich nicht an die Stelle der Vorinstanz setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist. Vielmehr ist die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne des Eventualantrags der Beschwerdeführerin zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 112 Abs. 3 BGG). Vernehmlassungen sind nicht einzuholen.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG).

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Eintretensfrage sei im vorliegenden Verfahren ohnehin zu entscheiden und dieses werde durch das Verfahren HOR.2021.17 nicht präjudiziert. Darauf war nicht einzugehen. Hingegen dringt sie mit ihrer Rüge durch, dass die Vorinstanz die Sistierung nicht begründet hat. Dafür hat der Kanton Aargau sie angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.